

Interessengemeinschaft
Wohnanlagen am Perlacher Forst und
Tegernseer Landstraße e.V., München

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Wohnanlagen am Perlacher Forst und Tegernseer Landstraße e.V." und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nummer 14765 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist überparteilich und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff A.O.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung und -wahrung der Bewohner der vormals amerikanischen Siedlung am Perlacher Forst und die weitgehende Erhaltung und Bestandswahrung der ursprünglichen Eigenart der gesamten Wohnanlage wie Anwesen, Grünflächen und Baumbestand sowie die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertretung und Wahrung der vorgenannten Interessen nach außen in Zusammenarbeit mit jedweden Behörden, Ämtern, Vereinen usw., vorzugsweise für die Bewohner der o.g. Wohnanlage.
4. Auf die Leistung des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Erlöschen fällt das vorhandene Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
Den Mitgliedern dürfen keine Vermögenswerte des Vereins übertragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dabei ist eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten.
5. Ein Ausschluss, der sofort wirksam wird, kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen oder wenn es den satzungsgemäßen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Satzung einer mindestens vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf zu äußern.

Gegen diesen Vorstandsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Hierzu beträgt die Frist einen Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit.
Der Rechtsweg ist erst nach Nutzung aller satzungsgemäßen Rechtsbehelfe offen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet bei Ausscheiden eines Mitglieds grundsätzlich nicht statt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den satzungsgemäßen Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus, unbeschadet ihres Anspruchs, tatsächlich entstandene, unabweisbare und angemessene Aufwendungen aus Vereinsmitteln ersetzt zu erhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus.
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem dritten Vorsitzenden
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Kassenverwalter und
 - f. zwei Beisitzern.

Dem Schriftführer und dem Kassenverwalter sind je ein Vertreter zugeteilt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsvorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung der Vereinsfinanzen.
4. Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenverwalters.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten bzw. vom dritten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind zweimal jährlich, möglichst auf die beiden Kalenderhalbjahre verteilt. Sie werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dies kann auch durch die Vereinsinformation geschehen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder, stets beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die die Vereinskasse jederzeit überprüfen können. Über die Überprüfungen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der erste Vorsitzende bzw. ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, sonst durch offene Abstimmung.

5. Für die Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt sich immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 11a

Einrichtung, Auflösung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

1. Nach Bedarf richtet der Vorstand Arbeitsgruppen ein und löst sie auf.
2. Die Arbeitsgruppen leisten die Grundlagenarbeit des Vereins. Sie unterstützen und beraten den Vorstand, von dem sie mit speziellen Aufgaben betraut werden.
3. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte heraus einen Sprecher, der Mitglied des Vereins sein muss. Seine Wahl bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und Vorschläge unterbreiten, sie sind aber bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.

§ 13

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine vorgesehene Änderung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er teilt dies den Mitgliedern mit.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung bzw. eine Änderung des Zwecks des Vereins beschließen, wobei die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins hierfür stimmen muss.
2. Die Auflösung sowie die finanzielle Abwicklung nach § 3 Absatz 3 werden vom Vorstand durchgeführt.